

Satzung Neufassung 2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Fun Gliders Westerwald e.V.
2. Sitz des Vereins ist 57638 Schöneberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Montabauer eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegel- und Hängegleitersports in Natur- und landschaftsverträglicher Form und die Förderung der Flugsicherheit. Betreiben der eigenen Fluggebiete.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) DHV
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen (passiv) Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,

- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen oder natürlichen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 15. Oktober erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Im Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitgliedberechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Kostenordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Kostenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Anweisungen durch befugte des Vereins Folge zu leisten Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen.
2. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach (§ 26 BGB),
 - d) Die Kassenprüfer
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Geschäftsordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereins-Forum und per E-Mail durch den Gesamtvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
4. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis drei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle beantragt werden und diese werden dann zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereins-Forum und per E-Mail den Mitgliedern mitgeteilt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 (Einberufung und Einladung) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle beantragt werden und diese werden dann eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung per Aushang im Vereins-Forum und per E-Mail mitgeteilt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ein Versammlungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei Personenwahlen reicht der Antrag auf geheime Wahl aus um diese durchzuführen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen wie § 12 Absatz 4 und 5 bei der Geschäftsstelle mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Sie können nur nach § 12 Absatz 4 und 5 bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- b.) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- c.) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §16;
- e.) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der 2 weiteren Ressortleiter nach §14 auf den Vorstand §16 übertragen, diese müssen innerhalb 5 Werktagen den Mitgliedern benannt werden.
- f.) Wahl der Kassenprüfer;
- g.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i.) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- j.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- k.) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand muss mindestens mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Ressortleiter besetzt werden. Er kann folgende Besetzung haben:

- a.) 1. Vorsitzender,
- b.) 2. Vorsitzender,
- c.) Geschäftsführer,
- d.) Ressort Finanzen,
- e.) Ressort Geländewart,
- f.) Ressort Beauftragter der Luftaufsicht,

- g.) Ressort Gerätewart,
 - h.) Ressort Kommunikation / Presse,
 - j.) Ressort Schriftführer,
- die während der Amtsperiode ihre Aufgaben vollverantwortlich wahrnehmen.

2. Gegenseitige Vertretung ist möglich.

3. Die Wahrnehmung mehrerer Ressorts durch ein Gesamtvorstandsmitglied ist möglich (Personalunion).

4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Ressorts benennen.
Die Ressortaufteilung des Gesamtvorstandes mit der genauen Aufgabenverteilung wird nach § 18 der Satzung geregelt.

5. Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und hat die Leitung.

2. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Aufgrund seiner Fürsorge und Aufsichtspflicht ist der Gesamtvorstand berechtigt Ressortleiter, um Gefahren vom Verein abzuwenden, abzurufen und neu zu benennen.

3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresbilanz
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Erstellen der Ordnungen die nicht bestand der Satzung sind,
- h) Wählt und besetzt die Ressorts nach gemäß § 14.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

2. Der Verein wird durch den Vorstand (§ 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Besondere Vertreter gem. § 30 BGB

1. Alle Ressortleiter im Gesamtvorstand sind besondere Vertreter gemäß (§ 30 BGB).
2. Die genaue Ressortaufteilung wird in § 18 geregelt.
3. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 18 Ressortverantwortlichkeit

1. In der Geschäftsordnung und Sportordnung erfolgt eine genaue Aufgabenverteilung, die eine klare Abgrenzung der einzelnen Ressorts ermöglicht. Der Ressortleiter erhält ausreichende Kompetenzen, um die üblichen Entscheidungen in seinem Ressort allein treffen zu können, ohne dass ein zusätzlicher Vorstandsbeschluss erforderlich ist.
2. Der Ressortleiter hat die persönliche und fachliche Eignung für sein Ressort. Die persönliche Eignung erklärt sich von selbst, die fachliche Eignung bedeutet, dass der Ressortleiter die notwendigen fachlichen Kenntnisse für sein Ressort haben muss oder in der Lage sein muss, diese sich anzueignen.
3. Der Gesamtvorstand nimmt bei einer wirksamen Umsetzung des Ressortprinzips lediglich eine Überwachungspflicht für die einzelnen Ressorts wahr. Er kann Anweisungen gegenüber einem Ressortleiter nur gemeinsam aussprechen und wenn erforderlich ein Ressort umbesetzen.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung, Mitteilungen, Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

3. Sitzungen des Gesamtvorstandes können im geschlossenen Vereins-Forum stattfinden und sind somit protokolliert.
4. Mitteilungen an Mitglieder erfolgen über das Vereinsforum / Homepage oder über die zuletzt bekannte E-Mail.
5. Die Datenschutzbestimmungen werden in der Datenschutz-Ordnung geregelt.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Sportordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Geländeordnungen.
 - d) Kostenordnung,
 - e) Datenschutzordnung
 - f) etc.
2. Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sportordnungen müssen vom Beauftragten für Luftsicherheit zugelassen werden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth e. V." , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Neusatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Mai 2013 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wird unverzüglich im Vereins-Forum veröffentlicht.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Schöneberg und Schürt am 07.02.2014.